

Der Rat nimmt den ihm vom Bürgermeister gemäß § 95 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 95 Absatz 5 GO NRW zugeleiteten Entwurf des Jahresabschlusses zum Bilanzstichtag 31.12.2018 zur Kenntnis.

Der beigefügte Entwurf des Jahresabschlusses schließt bei einer Bilanzsumme von 185.486.832,79 € mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.253.946,18 € ab und weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 2.256.323,42 € aus.

Das Verfahren zur Feststellung des Jahresabschlusses sieht vor, dass der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 95 Absatz 5 Satz 2 GO NRW innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zugeleitet wird. Vor der Feststellung durch den Rat sind nach § 102 Absatz 1 GO NRW der Jahresabschluss und der Lagebericht durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). Nach § 102 Absatz 2 GO NRW darf die Gemeinde nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss dazu einen Wirtschaftsprüfer beauftragen. Über das Ergebnis ist nach § 102 Absatz 1 Satz 3 GO NRW zu berichten und der Bestätigungsvermerk entsprechend zu ergänzen. Gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss fest und entscheidet über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich regelmäßig eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung. Daher hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 05.09.2018 den Wirtschaftsprüfer Jens Haas mit der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beauftragt.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2018 wurde am 03.04.2019 aufgestellt und bestätigt. Herr Haas hat am 08.04.2019 mit der Prüfung begonnen. Dem Rat (und damit auch den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses) wird der Entwurf hiermit zur Kenntnis gegeben.

Nach abschließender Prüfung wird der Entwurf dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Bestätigung und dem Rat zur Feststellung sowie zur Entlastung des Bürgermeisters vorgelegt.